

Niederschrift

Sitzung des Umwelt-, Planungs-, Bau- und Vergabeausschusses

Sitzungstermin: Mittwoch, 10.03.2004
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 19:00 Uhr
Raum, Ort,: im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Borken

Anwesend sind:

Vorsitzende/r:

Herr Stadtverordneter Hans-Peter Flinks

ordentliches Mitglied:

Frau Stadtverordnete Marie-Luise Ebbing

Herr Stadtverordneter Aloys Fasselt

Herr Stadtverordneter Alfons Finke

Herr Stadtverordneter Kurt Hellenkamp

bis 17.55 Uhr

Herr Stadtverordneter Werner Hesse

Frau Stadtverordnete Susanne Honerbom

Frau Stadtverordnete Evegret Kindermann

Herr sachk. Bürger Kurt Kindermann

ab 17.55 Uhr Vertretung für
Herrn Stadtverordneter Kurt
Hellenkamp

Herr Stadtverordneter Uwe Klemm-Terfort

Vertretung für Herrn
Stadtverordneter Günter
Pieper

Herr Stadtverordneter Antonius König

Herr Stadtverordneter Karl-Heinz Pläßmann

Frau Stadtverordnete Maja Saatkamp

Frau Stadtverordnete Gertrud Schulte

Herr Stadtverordneter Günter Stork

Frau Stadtverordnete Ursula Zurhausen

Gäste:

Herr sachk. Bürger/in Klaus Ciethier

Frau sachk. Bürgerin Brigitte Ebbing

Herr Eichhorn

hks-Architekten u.
Gesamtplaner GmbH

Herr König

hks-Architekten u.
Gesamtplaner GmbH

Herr sachk. Bürger Mathias Rathmer

Ortsvorsteher/in:

Herr Ortsvorsteher Werner Melis

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Herr Bürgermeister Rolf Lührmann

Herr Technischer Beigeordneter Norbert Höving

Herr Fachbereichsleiter Wolfgang Mehl

Herr Fachbereichsleiter Alfons Schnelting

Herr Fachabteilungsleiter Hubert Effkemann

Herr Fachabteilungsleiter Ludger Klein-Bösing

Herr Pressesprecher Bernd Kemper

Schritfführer/in:

Herr Fachabteilungsleiter Karl Hölscher

Es fehlen entschuldigt:

ordentliches Mitglied:

Herr Stadtverordneter Günter Pieper

Abgewickelte Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Machbarkeitsstudie zum Bebauungsplan BO 10 "Wasserstiege"
Vorstellung alternativer städtebaulicher Entwürfe und
Erschließungsvarianten
Vorlage: V 2004/023
- 3 Bebauungsplan BU 21 "Heidekamp",
Einstellung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens
Vorlage: T 2004/001
- 3.1 Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes BU 21 "Heidekamp"

Vorlage: T 2004/002

- 3.2 Stellungnahme der Verwaltung zum UWG Antrag vom 09.03.2004
Vorlage: T 2004/004
- 4 Flächennutzungsplan - 22. Änderung
Beschluss zur Aufstellung gemäß § 2 BauGB
Vorlage: V 2004/025
- 4.1 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ergänzung der Vorlage V
2004/025 (TOP 4)
Vorlage: T 2004/003
- 5 Bebauungsplan GE 15 "Otto-Hahn-Straße"
Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB und
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Vorlage: V 2004/026
- 6 Bebauungsplan BO 40 "Gewerbegebiet Nordring", 2. Änderung
Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2004/024
- 7 Bebauungsplan BO 67 "Böltingsweg"
Ergänzung zu TOP 4, Sitzung Umwelt-, Planungs-, Bau und
Vergabeausschuss vom 18.02.2004
Vorlage: V 2004/029
- 8 Straßennamen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes WE 17 "Im
Thomas"
Vorlage: V 2004/027
- 9 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Vorsitzender Flinks eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Er teilt mit, dass der TOP 5 - Bebauungsplan GE 15 „Otto-Hahn-Straße“ Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB und Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB, Vorlage-Nr: V 2004/026 zur Beratung und Beschlussfassung direkt an den Rat verwiesen werden soll. Die Eigentümergeinschaft Euting, Grewing, Steinbach, die zur Verlagerung des Aldi-Marktes die notwendige Baulastverpflichtungserklärung noch nicht beigebracht habe, soll die Möglichkeit bekommen diese Erklärung noch bis zur Ratssitzung vorlegen zu können

Vorsitzender Flinks weist auf folgende Tischvorlagen der Verwaltung und Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung hin:

TOP 3.0 – Bebauungsplan BU 21 „Heidekamp“, Einstellung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens, Tischvorlage-Nr. T 2004/001 -,
 TOP 3.1 – Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes BU 21 „Heidekamp“, Tischvorlage-Nr. T 2004/002 -,
 TOP 3.2 – Stellungnahme der Verwaltung zum UWG Antrag vom 09.03.2004, Tischvorlage-Nr. T 2004/004,
 TOP 4.1 – 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ergänzung der Vorlage V 2004/025 (TOP 4), Tischvorlage-Nr. T 2004/003 -,
 Wegen des großen Bürgerinteresses zu den neuen TOP 3.0, 3.1 und 4.1 solle der ursprünglich unter TOP 3 vorgesehene BO 40 dann unter TOP 6 behandelt werden. Die weiteren in der Einladung vorgesehenen Punkte sollen nachfolgend zugeordnet werden.

Stv. Klemm-Terfort stellt den Antrag die einzelnen Änderungspunkte zu TOP 4 – Flächennutzungsplan- gesondert abstimmen zu lassen.

Stv. König kritisiert, dass der Antrag der UWG zu TOP 3.2 kurzfristig vor der Sitzung gestellt worden ist und nicht für die Fraktionsberatungen vorgelegen hat.

Über die Änderungen sowie über die vorgeschlagenen Erweiterungen der Tagesordnung für den 10.03.2004 wird wie folgt abgestimmt:

Einstimmige Annahme

**zu 2 Machbarkeitsstudie zum Bebauungsplan BO 10 "Wasserstiege"
 Vorstellung alternativer städtebaulicher Entwürfe und
 Erschließungsvarianten
 Vorlage: V 2004/023**

Vorsitzender Flinks begrüßt die Herren König und Eichhorn vom Planungsbüro hks-Architekten und Gesamtplaner GmbH. Er bittet Herrn König um Vorstellung der Machbarkeitsstudie.

Herr König erläutert anhand einer Power-Point-Präsentation die

- Standortrahmenbedingungen und
- vier städtebauliche Vorentwürfe mit unterschiedlichen Nutzungsszenarien und daraus abgeleiteten Erschließungsvarianten.

In allen Vorentwürfen wird der Bereich Wasserstiege mit dem Bachlauf als besonderer Grünzug herausgestellt. Die Von-Basse-Straße wird als Hauptsammelstraße mit der möglichen zukünftigen Verlängerung zur Hansestraße angedacht, (s. Anlage). Herr König weist auf die besondere Lärmproblematik hin, die aufgrund der vorhandenen industriellen Nutzung im Bereich der Firma Foseco zu beachten ist. Eine industrielle Erweiterung bis zur Bahnlinie würde eine wohnbauliche Entwicklung im Bereich Wasserstiege ohne massiven baulichen oder sonstigen Lärmschutz ausschließen. Die vorhandene Lärmsituation würde nur eine geringfügige Wohnbebauung in den Randbereichen zulassen. Sollte der Kernbereich der Wasserstiege mit einer Wohnbebauung und angrenzenden Gewerbe- und Dienstleistungsquartieren entwickelt werden, wäre entlang der Bahnlinie ein 9 m hoher Lärmschutzwall mit einer zusätzlichen Lärmschutzwand von 3 m Höhe oder alternativ ein entsprechender gewerblicher baulicher Lärmschutzriegel erforderlich.

Herr König erläutert einige Beispiele zu gut gestalteten und landschaftlich integrierten Lärmschutzwällen aus den Städten Berlin, Aachen und Köln.

Vorsitzender Flinks begrüßt die Planungsbeispiele und möchte wissen, ob auch der mittige neue Bachlauf zur Wasserstiege unter der Von-Basse-Straße hergeführt würde.

Herr König bejaht dies

Stv. Saatkamp fragt, wie der Übergang von der Wasserstiege zum Wohngebiet Doktorskamp geplant sei.

Herr König weist darauf hin, dass der Maaskamp keine ausreichende Erschließungsfunktion für das neue Quartier übernehmen könne und daher in einen Rad- und Fußweg übergehen solle. Es könnte dort an der Nahtstelle zu den Altgebieten ggf. auch ein Kinderspielplatz angelegt werden.

Stv. Hesse möchte wissen, wie viele Menschen etwa in dem neuen Gebiet wohnen werden.

Herr König geht von etwa 700 bis 900 neuen Mitbürgern aus.

Stv. Klemm-Terfort bemerkt, dass es bei der Variante drei einen hohen Flächenverlust durch den Lärmschutzwall geben werde. Die vorhandenen Gewerbebetriebe könnten sich nach Westen erweitern und durch eine hohe Bebauung besser zum Lärmschutz beitragen. Die Erschließung über die Ladestraße könne dafür genutzt werden.

Technischer Beigeordneter Höving erläutert, dass auf einer Länge von rd. 450 m der Lärmschutz baulich gesichert werden müsse. Dieser bauliche Riegel müsse fertiggestellt sein, bevor man im Kernbereich eine Wohnbebauung zulassen könne. Die Firma Foseco könne für die nächsten Jahre ihre eigene bauliche Entwicklung noch nicht definieren. Der bauliche Lärmschutzriegel sei in der Realisierung zeitlich nicht einzuschätzen und kaum realistisch.

Natürlich wäre auch ein Lärmschutzwall mit einer mehrjährigen Baustelle verbunden, da große Bodenmassen zu organisieren wären. Diese Variante wäre aus seiner Sicht aber realistischer. Die Lärmproblematik müsse gelöst werden. Ein Bebauungsplan sei schon in den 80iger Jahren an dieser Problematik gescheitert und konnte nicht zur Rechtskraft gebracht werden.

Stv. Kindermann weist darauf hin, dass auch alles bezahlt werden müsse und möchte wissen, wie denn die Kosten für einen Wall umgelegt werden können.

Vorsitzender Flinks erläutert, dass nach heutigem Recht die Anlieger an den Kosten des Lärmschutzwalles beteiligt werden könnten. Die Bahngrundstücke seien günstig erworben worden.

Stv. Saatkamp möchte wissen, wie breit denn die Von-Basse-Straße genau würde und wie teuer es wäre, wenn Sie nicht durchgebaut würde.

Herr König erläutert, die Von-Basse-Straße wäre als Wohnsammelstraße ca. 6,50 m breit. Laut Gutachten beführen ca. 7.000 Fahrzeuge/Tag diese Straße. Der Wert erscheine ihm sehr hoch angesetzt worden zu sein. Zu den Kosten könne er noch keine Angaben machen.

Stv. Klemm-Terfort möchte wissen, ob eine Umlegung geplant sei.

Vorsitzender Flinks antwortet, dass eine Umlegung notwendig sei und hierzu dann eine Entscheidung vom Umlegungsausschuss getroffen werden müsste.

Stv. Zurhausen stellt an die Verwaltung die Frage, ob sie denn einen Durchstich der Von-Basse-Straße für erforderlich halte.

Technischer Beigeordneter Höving erklärt, das die Von-Basse-Straße auch im direktem Zusammenhang mit der Südumfahrung stehe. Die Von-Basse-Straße sei dann als Lückenschluss zur Landwehr zu sehen. Außerdem würde die neue Verbindung eine Entlastung für den Nordring und die Ahauser Straße bedeuten.

Vorsitzender Flinks dankt Herrn König für seinen Vortrag, und lässt über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Die vorgestellten Planvarianten und die damit verbundenen Erläuterungen des Planungsbüros hks werden vom Ausschuss zur Kenntnis genommen.

Die Verwaltung wird gebeten, die am Rahmenplanverfahren beteiligten Bürger (Workshopgruppe Innenstadt – Ost) über den derzeitigen Planungsstand zu informieren. Gleichzeitig erhalten auch die Ratsfraktionen die Gelegenheit die vorliegenden Entwürfe bis zur Aprilsitzung eingehend zu diskutieren und zu bewerten, um danach die Entwurfsvariante zu bestimmen, die als Grundlage für den späteren Bebauungsplan BO 10 Wasserstiege weiterbearbeitet werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 3 Bebauungsplan BU 21 "Heidekamp", Einstellung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens Vorlage: T 2004/001

Fachabteilungsleiter Effkemann erläutert ausführlich die Vorlage.

Technischer Beigeordneter Höving geht auf die letzte Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 02.02.2004 ein. Hier habe die Flugaufsicht geäußert, dass sie nicht in der Lage sei festzustellen, ob das Hindernisfreiflächensystem im Bebauungsplanentwurf richtig berechnet sei und man aktualisiertes Planmaterial zur detaillierten Prüfung benötige. Weiterhin habe die Flugaufsicht angemerkt „ Sollten Beeinträchtigungen des Hindernisfreiflächensystems entstehen, wären Prüfungen auf der Grundlage des o. g. Materials anzustellen. Konkrete Auswirkungen auf die Genehmigung von Anlage und Betrieb des Landesplatzes sind ohne Kenntnis jedes Einzelfalls nicht bestimmbar.“

Die abschließend eingeholte Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 24.02.2004 habe nun in aller Deutlichkeit klargelegt, dass der Planbereich des BU 21 aus Gründen der Flugsicherheit für die Realisierung von

Windkraftanlagen ungeeignet sei. Man habe daher, auch rückblickend betrachtet, als planende Kommune überhaupt keinen positiven Gestaltungsspielraum gehabt. Bezüglich der Stellungnahme der Bezirksregierung gegenüber der BZ vom 09.03.2004, dass Münster den Flugplatz nicht ignoriert habe, im GEP nur das „Größte“ geregelt werde und man nur mit 40 m hohen Anlagen in der Realisierung gerechnet habe, zitiert er aus der Genehmigung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung NRW vom 16. September 1998 zum Gebietsentwicklungsplan:

„Nach der Erläuterung Nr. 11 a zu den textlichen Darstellungen soll offenbar davon ausgegangen werden, dass jede Windenergieanlage im baulichen Außenbereich grundsätzlich als raumbedeutsam einzustufen ist. Die Frage der Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen wird bundesweit unter unterschiedlichen Aspekten und mit unterschiedlichen Ergebnissen diskutiert. Ich beabsichtige demnächst diese Frage landesweit im Windenergieerlass zu regeln.“

Weiterhin teile das Ministerium der Bezirksplanungsbehörde mit:

„Für die sich in der Nähe von Verkehrslandeplätzen und Segelfluggeländen sowie des internationalen Flughafens Münster/Osnabrück befindenden Bereiche sind Beeinträchtigungen durch Windenergieanlagen auszuschließen. Dies ist in den Planverfahren sicherzustellen.“

Der Sonderlandeplatz Borken-Hoxfeld (BO 21) sei dann vom Ministerium gesondert als zu beachtender Flugplatz in dem Genehmigungsschreiben aufgeführt.

Der GEP formuliere zur Erläuterung Nr. 11a folgendes:

„Solange die in diesem Gebietsentwicklungsplan dargestellten Eignungsbereiche nicht durch eine Kommunale Bauleitplanung konkretisiert werden, erstreckt sich ihre Konzentrationswirkung entsprechend der planungsrechtlichen Eigenart des Gebietsentwicklungsplanes lediglich auf raumbedeutsame Vorhaben. Ob ein Vorhaben raumbedeutsam ist, kann nur anhand einer wertenden Betrachtung des Verhältnisses des jeweiligen Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung entschieden werden. Als Kriterien sind dafür insbesondere in Betracht zu ziehen die Dimension des Vorhabens (z. B. die Größe der Windkraftanlage), der besondere Standort des Vorhabens (z. B. auf einer Anhöhe).“

Weiterhin konkretisiere der GEP im Textteil:

„Aufgrund der mit dem technischen Fortschritt einhergehenden, ständig wachsenden Größe auch der einzelnen Windkraftanlagen einerseits und der speziellen Topographie des Münsterlandes andererseits sollte allerdings zunächst davon ausgegangen werden, dass Windkraftanlagen im baulichen Außenbereich grundsätzlich als raumbedeutsam einzustufen sind.“

Der Windenergieerlass des Landes habe im Mai 2000 die Raumbedeutsamkeit einer Anlage klarstellend ab 100 m Höhe definiert. Die Bezirksplanungsbehörde habe dem Bezirksplanungsrat bereits im gleichen Jahr berichten können, dass Windkraftanlagen mit Höhen von 99 m bis 140 m im Westmünsterland beantragt und gebaut werden. Die Stadt Borken habe auch den geänderten Flächennutzungsplan mit den einzelnen aus dem GEP abgeleiteten Windeignungszonen der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt. In aller Deutlichkeit sei darauf hingewiesen worden, dass die Anlagen eine Höhe von 90 – 100 m erhalten sollen. Die Bezirksregierung habe der Änderung des FNP mit Datum vom 15.02.2002 ohne Anregungen und Bedenken zugestimmt.

Vorsitzender Flinks weist noch einmal daraufhin, dass die Stadt Borken das Bebauungsplanverfahren BU 21 einstellen muss. Betroffene müssten sich jetzt an die Bezirksregierung wenden. Der Bebauungsplan sei aus den Gebietsentwicklungsplan abgeleitet worden. Die Bezirksregierung sei an allen Planungen beteiligt worden, und habe die Hinweise der ministeriellen Genehmigung und die Regelung aus dem Windenergieerlasses von Mai 2000 nicht beachtet.

Stv. Saatkamp ist der Meinung, die Bezirksregierung wolle sich einfach nur rausreden. Das Scheitern der Planung wäre früh absehbar gewesen, wenn die Flugaufsicht reagiert hätte. Sie möchte beide Schreiben, das der Bezirksregierung und das des Ministeriums dem Protokoll beigefügt wissen. Sie möchte weiterhin wissen, wenn BU 21 fallengelassen wird, ob es dann noch andere mögliche Standorte im Stadtgebiet geben könnte.

Vorsitzender Flinks teilt mit, dass die Windeignungsbereiche in BU 21 wegfallen müssen und die Bezirksregierung auch ihren GEP dementsprechend ändern müsse.

Bürgermeister Lührmann weist darauf hin, dass man hier zwischen der höherrangigen Landesplanung und der kommunalen Planung unterscheiden müsse und die kommunale Studie der WWK in Münster bekannt sei und hier im Ergebnis nur bedingt geeignete Flächen im Stadtgebiet dokumentiert wurden.

Beschluss:

Das städtebauliche Ziel zur Ausweisung eines Windparks im GEP-Windeignungsbereich „BOR 21“ kann nicht weiter verfolgt werden. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes BU 21 „Heidekamp“ wird eingestellt. Der Bebauungsplan BU 22 wird zur erneuten Prüfung der Bezirksregierung vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 1 Enthaltung

Die **Stv. Fasselt, Finke und Schulte** haben gem. § 31 GO NW an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

zu 3.1 Aufhebung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes BU 21 "Heidekamp" Vorlage: T 2004/002

Beschluss:

Dem Rat der Stadt Borken wird empfohlen,

1. die „Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes BU 21 (Heidekamp) aufzuheben, da mit Einstellung des Bebauungsplan-Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes BU 21 „Heidekamp“ die Grundlage zur Aufrechterhaltung einer Veränderungssperre entfällt. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt der Stadt Borken durchzuführen.
2. Der Regionalrat bei der Bezirksregierung in Münster ist aufzufordern, die im Gebietsentwicklungsplan dargestellte Eignungszone BOR 21 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung

zu 3.2 Stellungnahme der Verwaltung zum UWG Antrag vom 09.03.2004
Vorlage: T 2004/004

Die Stellungnahme der Verwaltung und die mündlichen Ausführungen des Techn. Beigeordneten Höving werden zur Kenntnis genommen.

zu 4 Flächennutzungsplan - 22. Änderung
Beschluss zur Aufstellung gemäß § 2 BauGB
Vorlage: V 2004/025

Fachabteilungsleiter Effkemann stellt die Änderungen ausführlich vor. Er ergänzt zum Änderungspunkt 1, dass die Wohnbauflächen in etwa identisch seien mit denen im Bebauungsplan BU 8. Damit sei der Bedarf in Burlo bis ca. 2010 gedeckt. Er weist daraufhin, dass die Friedhofsfläche in Borkenwirthe weiterhin für Bestattungen zur Verfügung stehe und sich hier ein Fehler in der Sachdarstellung ergeben habe.

Unter Hinweis auf TOP 1 wird auf Antrag von **Stv. Klemm-Terfort** zu den einzelnen Änderungspunkten jeweils gesondert abgestimmt.

Beschluss zum Änderungspunkt Nr. 1:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

Beschluss zum Änderungspunkt Nr. 2:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

Beschluss zum Änderungspunkt Nr. 3:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

Beschluss zum Änderungspunkt Nr. 4:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

Beschluss zum Änderungspunkt Nr. 5:

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

Beschluss zum Änderungspunkt Nr. 6:**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

Wortbeitrag zum Änderungspunkt Nr. 7:

Die Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der UWG sprechen sich geschlossen gegen den geplanten Südring aus.

Beschluss zum Änderungspunkt Nr. 7:**Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei 6 Gegenstimmen

Die Stv. Ebbing hat gem. § 31 GO NW an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

Beschluss zum Änderungspunkt Nr. 8:**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

Beschluss zum Änderungspunkt Nr. 9:**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

Wortbeitrag zum Änderungspunkt Nr. 10:

Stv. Saatkamp und **Klemm-Terfort** sprechen sich gegen diesen Punkt (Bebauungsplan BO 72) aus.

Beschluss zum Änderungspunkt Nr. 10:**Abstimmungsergebnis:**

Annahme bei 2 Gegenstimmen

Beschluss zum Änderungspunkt Nr. 11:**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmige Annahme

Sodann lässt **Vorsitzender Flinks** über den Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschluss:

a) Dem Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken wird im Grundsatz zugestimmt.

b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB soll durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 1 Gegenstimme

**zu 4.1 22. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ergänzung der Vorlage V
2004/025 (TOP 4)
Vorlage: T 2004/003**

Beschluss:

a) Der vorliegende Änderungsentwurf zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken wird um den Änderungspunkt Nr. 12 mit folgendem Inhalt ergänzt:

Änderungspunkt Nr. 12

Änderung von „Sondergebiet“ Windpark, Höhe der WEA 90 – 100 m über Gelände sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude (gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO) in „Landwirtschaft und Wald“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB

Aufgrund einer fehlenden Durchsetzbarkeit der städtebaulichen Ziele zur Schaffung eines Windparks im Bereich des GEP-Windeignungsbereiches „BOR 21“ wird die Darstellung „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Windpark“ im Flächennutzungsplan zurück genommen.

b) Der Ergänzung zum Entwurf der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken wird im Grundsatz zugestimmt.

c) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB soll durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 1 Enthaltung

Die Stv. Fasselt, Finke und Schulte haben gem. § 31 GO NW an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

**zu 5 Bebauungsplan GE 15 "Otto-Hahn-Straße"
Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3(2) BauGB und
Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Vorlage: V 2004/026**

Vorsitzender Flinks weist darauf hin, dass die Vorlage nur z. K. genommen werden solle und zur Beratung und Beschlussfassung direkt an den Rat verwiesen wird. (Eine

Beschlussfassung und Begründung erfolgte bereits zu 1.)

**zu 6 Bebauungsplan BO 40 "Gewerbegebiet Nordring", 2. Änderung
Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2004/024**

Stv. Plafmann fragt, ob die Bedenken des Staatlichen Umweltamtes richtig abgewogen worden sind.

Fachabteilungsleiter Klein-Bösing gibt zur Antwort, dass im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren die Außenanlage als Stellplatzfläche geregelt werde und eine störende gewerbliche Nutzung nicht konkretisiert wird.

Beschluss:

a) Anregungen Träger öffentlicher Belange

1) Die Hinweise des Kreises Borken, 66 – Natur und Landschaft, Schreiben vom 21.01.2004, dass ein Ausgleich notwendig ist, da es sich um eine Änderung eines bestehenden Bebauungsplanes handelt, wird gefolgt. Der Eingriff wird aufgrund der Lage und Nutzung als nicht erheblich bewertet. Durch die Anpflanzung von acht Laubbäumen (Hochstämme) auf dem Baugrundstück (zu leisten vom Antragsteller) ist der Eingriff ausgeglichen. Der Ausgleich wird als Auflage im Rahmen der Baugenehmigung aufgenommen.

2) Der Anregung des Staatlichen Umweltamtes Herten, Schreiben vom 06.01.2004, für den Änderungsbereich nur Betriebsarten zu lassen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, wird nicht gefolgt. Da sich die Änderung des Bebauungsplanes nur auf ein Betriebsgrundstück beschränkt und die beabsichtigte Nutzung einen Mischgebietscharakter aufweist, erfolgt bei künftigen Nutzungsänderungen des Grundstücks eine Einzelfallprüfung.

3) Den Anregungen der Stadtwerke Borken/Westf GmbH, Schreiben vom 23.12.2003 hinsichtlich der aktualisierten Darstellung des 10 kV Netzes wird gefolgt.

4) Der Anregung des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Niederlassung Coesfeld, Schreiben vom 29.01. und 12.02.2004 wird gefolgt. Während in der Begründung zum Bebauungsplan dieser Passus bereits vorhanden ist, wird im Bebauungsplan die textliche Festsetzung „Gemäß § 28 Straßen- u. Wegegesetz Nordrhein-Westfalen sind Werbeanlagen in einem Abstand von 20 m zur L 581 nicht zulässig“ ergänzt.

Der Anregung zur Anpassung des erforderlichen Sichtfensters im Bereich der Einmündung Siemensstraße/ Nordring auf ein Maß von 70,00 x 10,00 m wird gefolgt. Ebenfalls gefolgt wird der Anregung, den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass notwendige Stellplätze (Kundenparkplätze) innerhalb der 20,00 m-Zone der L 581 vorgesehen werden können, jedoch keine Fahrzeugausstellungsflächen. Ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

b) Die Begründung zur Bebauungsplan BO 40 „Gewerbegebiet Nordring“, 2. Änderung vom 25.02.2004 – Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB – wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BO 40 „Gewerbegebiet Nordring“, 2. Änderung wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 7 Bebauungsplan BO 67 "Böltingsweg"
Ergänzung zu TOP 4, Sitzung Umwelt-, Planungs-, Bau und
Vergabeausschuss vom 18.02.2004
Vorlage: V 2004/029**

Fachabteilungsleiter Effkemann stellt unter Hinweis auf die Vorlage noch einmal kurz dar, dass aus drucktechnischen Gründen der Beschlussvorschlag in der letzten Sitzung nicht vollständig abgebildet war. Der Beschluss solle deswegen erneut gefasst werden.

Vorsitzender Flinks lässt abstimmen und formuliert auch erneut den SPD-Antrag zum Jugendhaus als

Beschlussvorschlag:

„Auf der ehemaligen Hofstelle Jünck soll eine Gemeinbedarfsfläche für ein Jugendhaus festgesetzt werden.“

Abstimmungsergebnis:

Ablehnung bei 5 Ja-Stimmen

Sodann lässt **Vorsitzender Flinks** über den weiteren Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschluss:

a) Anregungen von privater Seite

Der Anregung der Nachbarschaft Grütlohner Weg und Alter Kreuzweg, Ansprechpartner Wilhelm Klein-Ridder, Grütlohner Weg 34, 46325 Borken auf eine Anbindung an den Grütlohner Weg zu verzichten, wird nicht gefolgt.

b) Anregungen Träger öffentlicher Belange

1) Die Hinweise des Kreises Borken, 32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Schreiben vom 28.08.2003, zur Befahrbarkeit und den Mindestzufahrtsbreiten der Fahrspuren sowie zur Löschwasserversorgung werden zu Kenntnis genommen

2) Der Anregung Kreis Borken, 66.1 – Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Schreiben vom 28.08.2003, wird nicht gefolgt. Eine Änderung der vorhandenen Einleitungsgenehmigung ist nicht erforderlich ist, da dies bereits Bestandteil der vorhandenen Erlaubnis gem. § 58 Abs. 1 LWG ist.

Der Hinweis auf den erforderlichen Antrag nach § 31 WHG für die Beseitigung eines Teilabschnittes des Gewässers Nr. 7052 wird zur Kenntnis genommen.

Der Antrag ist am 23.07.2003 gestellt, und am 10.10.2003 durch den Kreis Borken genehmigt worden (AZ: 66 22 12 / 16449).

3) Den Anregungen des Kreis Borken – 66.2 Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Schreiben vom 28.08.2003, hinsichtlich der Bewertung des Schutzwaldes wird gefolgt, indem der Korrekturfaktor mit 0,9 angesetzt wird. Ebenso wird der Hinweis auf das Genehmigungsverfahren nach § 31 Wasserhaushaltsgesetz zur Kenntnis genommen. Die Fläche des Gewässers geht entsprechend der in der Genehmigung erwähnten Größe mit in die Bilanzierung ein. Die Kompensation erfolgt über das Ökokonto der "Aa-Niederung".

4) Die Anregung des Staatlichen Umweltamtes Herten, Schreiben vom 09.09.2004, ist gegenstandslos, da der festgestellte Viehhandel im südöstlichen Planbereich nicht vorhanden ist. Der Anregung zur Übernahme des Ergebnisses der Überprüfung der Leistungsfähigkeit des Regenrückhaltebeckens „Bookensteen/Möllenwieske“ wird insofern gefolgt, dass zu gegebener Zeit die Begründung ergänzt wird. Der Hinweis zum Aufhebungsverfahren gemäß § 31 WHG wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag wurde am 10.10.2003 durch den Kreis Borken genehmigt (AZ: 66 22 12 / 16449).

5) Stadtwerke Borken/ Westf. GmbH,
Der Anregung der Stadtwerke Borken/ Westf. GmbH, Schreiben vom 03.09.2003, zur Übernahme einer Trafo-Station, einer Gas-Regel-Station und zwei 10 kV Kabel in den Bebauungsplan wird gefolgt.

6) Der Anregung der IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 28.08.2003, die Bedeutung der geplanten B 67n zu verdeutlichen, wird insofern gefolgt, dass die Begründung zum Bebauungsplan um entsprechende Hinweise ergänzt wird. Aufgrund der bereits im Bebauungsplanentwurf eingearbeiteten Festsetzungen zum Lärmschutz entlang der B 67n sind keine weiteren Ergänzungen erforderlich

7) Der Anregung der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Schreiben vom 29.08.2003, Passagen zur Bewertung des Bodens aus dem Umweltbericht zu streichen, wird nicht gefolgt. Die Bewertung der Bodenfunktionen erfolgt aus ökologischer Sicht. Ergänzt wird dahingehend eine Erläuterung im Umweltbericht.

8) Der Anregung des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Niederlassung Coesfeld, Schreiben vom 20.08.2003, ein durchgängiges Zu- und Abfahrtsverbot entlang der Trasse der B 67n festzusetzen, wird nicht gefolgt, da die Festsetzungen im Bebauungsplan und der Verlauf der geplanten B 67n in Dammlage ein direktes Zu- und Abfahren nicht ermöglichen.
Die Fragen zur Kostenübernahme der Lärmschutzmaßnahmen werden zu gegebener Zeit geklärt. Im Rahmen der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen wird der Landesbetrieb Straßenbau Ndl. Coesfeld beteiligt.

9) Der Anregung des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie Münster, Schreiben vom 02.09.2003, die bisherige Grabungsfläche zu vergrößern, wird nicht gefolgt, da diese Flächen laut Grabungsvertrag bereits im Grabungsfeld „Borken Süd-West“ aufgenommen worden waren.

10) Der Anregung der RWE Net AG, Münster, Schreiben vom 13.08.2003, das 30-kV-Kabel der RWE Net im Bebauungsplan darzustellen wird entsprochen. Auf die Festsetzung des Info-Kabels wird verzichtet.

11) Der Anregung des Natur- und Vogelschutzvereins Kreis Borken e. V., Schreiben vom 05.09.2003, die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz hinsichtlich des geplanten Waldes zu korrigieren, wird insofern gefolgt, dass der Korrekturfaktor um 0,1 Punkte niedriger angesetzt wird. Der Anregung zur Anlage einer Entwässerungsmulde wird nicht gefolgt, da Ausgleichsmaßnahmen für die Gewässerbeseitigung bereits im Rahmen eines genehmigten Antrages gem. § 31 WHG über das Öko-Konto „Bocholter Aa Niederung“ ausgeglichen werden.

c) Es wird beschlossen, den Planentwurf und den Entwurf zur Begründung gemäß § 3(2) BauGB öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 4 Gegenstimmen und 1 Enthaltung

zu 8 Straßennamen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes WE 17 "Im Thomas"
Vorlage: V 2004/027

Beschluss:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes WE 17 „Im Thomas“ erhält die durchgängige Straßenverbindung die Bezeichnung „Im Thomas“ und die Stichstraße die Bezeichnung „Salm-Horstmar-Straße“.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 9 Mitteilungen und Anfragen

a) Baubetriebshof (BBH) in Weseke

Technischer Beigeordneter Höving gibt bekannt, dass der BBH in Weseke aufgegeben wird. Mittlerweile sei die Grünflächenpflege im Verkehrsraum und auch die Kinderspielplatzpflege privatisiert. Der BBH sei in der Vergangenheit mit zwei Mitarbeitern besetzt gewesen.

b) Telefonzellen-Umrüstung

Fachabteilungsleiter Effkemann teilt mit, dass die Telecom darauf hingewiesen habe, dass die Telefonhäuschen sich teilweise nicht mehr lohnen und nur noch als Basistelefone vorgesehen und entsprechend umgerüstet werden sollen. Damit sei ein kostenloser Notruf noch möglich. Die neuen drei Standorte seien am Schulzentrum Josefstraße, an der Zweifachhalle im Trier und der Standort am westlichen Teil der Otto-Hahn-Str. im Gewerbegebiet Ost vorgesehen.